

Donnerstag den 14. April 1870.

(124)

Nr. 2613.

Kundmachung.

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 26. v. M., Z. 246, der Victorine Rehn für ihre Privat-Mädchenschule in Laibach das Oeffentlichkeitsrecht zu ertheilen befunden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach, am 5. April 1870.

K. k. Landesregierung für Krain.

(117—3)

Nr. 1195/89.

Licitations-Kundmachung.

Wegen Hintangabe der mit dem hohen k. k. Landesregierungserlasse vom 3. März l. J., Z. 1849, im Bereiche des Baubezirkes Rudolfswerth pro 1870 genehmigten Conservationsbauten und Arbeiten im Kostenbetrage über 100 fl. ö. W. an der Agramer und Carlstädter Reichsstraße wird die Minuendo-Licitation

am 20. April 1870,

von 9 bis 12 Uhr Vormittags, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth abgehalten werden.

Die hiebei zur Ausbietung kommenden Objecte sind:

a. Auf der Carlstädter Straße:

1. Die Herstellung einer Stützmauer im D. Z. II/8—9 mit 240 fl. 13 fr.
2. Die Reconstruction der Parapete auf der Brücke im D. Z. II/10—11 mit 144 fl. 67 fr.
3. Die Reconstruction des 7. Landjoches und 1. Eisbockes an der Kulpabrücke nächst Mütling im D. Z. III/6—7 mit 1058 fl. 26 fr.
4. Die Herstellung von Geländern und Randsteinen in den D. Z. O/1—2, II/3—4 und III/3—4 mit 285 fl. 22 fr.

b. Auf der Agramer Straße:

1. Die Conservation der Rudolfswerther Guckbrücke im D. Z. IX/5—6 mit 662 fl. — fr.
2. Die Conservationsarbeiten an der Munkendorfer Guckbrücke im D. Z. XIV/4—5 mit 301 fl. 57 fr.
3. Die Herstellung von Geländern und Randsteinen in den D. Z. VI/2—3, VIII/7—8, VIII/14—15, IX/2—3, XIV/8—9, XIV/10—11 und XV/4—5 mit 793 fl. 98 fr.

Zu dieser Minuendo-Verhandlung werden die Unternehmungslustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß die bezüglichen Pläne, Einheitspreisverzeichnisse, summarischen Kostenvoranschläge, dann die allgemeinen administrativen und speciellen Baubedingungen hieramts eingesehen werden können.

Jeder Licitant hat vor Beginn der mündlichen Verhandlung fünf Percent vom Fiscalpreise als Neugeld zu erlegen, welches den Nichterziehern nach beendeter Licitation gegen Empfangsbestätig-

ung rückgestellt werden wird, hingegen von dem Ersteher sogleich nach erfolgter Ratification des Licitationsresultates auf 10 Percent der Erstehungssumme als Caution zu ergänzen ist.

Verfiegelte, nach Vorschrift des § 3 der allgemeinen administrativen Bedingungen verfaßte, mit der 10perc. Caution belegte, und mit einer 50 kr. Stempelmarke versehene schriftliche Offerte, worin jedes Object genau bezeichnet und das bezügliche Anbot mit Ziffern und Buchstaben anzugeben ist, und auf der Außenseite jedes Object, für welches ein Anbot gestellt wird, angegeben erscheint, werden nur bis vor dem Beginne der mündlichen Ausbietung bei der genannten k. k. Bezirkshauptmannschaft angenommen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth,
am 29. März 1870.

(115—3)

Nr. 533.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

**1600 Megen Weizen,
1200 " Korn,
800 " Rukuruß**

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Rukuruß 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den eimertirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsammtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saek oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionscasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung,

wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 30. April 1870,

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassé oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende Mai 1870**, die zweite Hälfte **bis Mitte Juni 1870** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalammtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 1. April 1870.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 84.

(700—2)

Nr. 2962.

Uebertragung der dritten exec. Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur in Laibach die Uebertragung der executiven Versteigerung der dem Jakob Bacher von Tratta gehörigen, gerichtlich auf 489 fl. 20 kr. geschätzten, im Grundbuche Popenfeld sub Urb.-Nr. 62, Rect.-Nr. 71, Tom. II, Fol. 17 vorkommenden Realität bewilliget und hiezu die Feilbietungstagsatzung auf den

27. April 1870,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeord-

net worden, daß die Pfandrealtät bei dieser dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10% Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-Extract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Laibach, am 21. Februar 1870.

(808—2)

Nr. 1107.

Dritte exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird mit Bezug auf das Edict vom 24ten December 1869, Z. 938, kund gemacht, daß bei resultatloser zweiter Feilbietung

der Realität des Georg Ferfila von Senofetsch Urb.-Nr. 59¹/₂ b, Tom. 6, Fol. 200 und Rect.-Nr. 10, Fol. 172, Tom. I zu

der auf den

26. April 1870 anberaumten dritten Feilbietung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksgericht Senofetsch, am
29. März 1870.

(689—2)

Nr. 1044.

Neuerliche Tagsatzung und Curatorsaufstellung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird kund gemacht, daß zur Vornahme der mit dem Bescheide vom 3ten Februar 1864, Nr. 582 bewilligten und

sohin sistirten Relicitation der von der Franziska Graden erstandenen Realität sub Rect.-Nr. 106 ad Grundbuche der Sitticher Karstengist die neuerliche Tagsatzung auf den

10. Mai l. J.,

früh 9 Uhr, hiergerichts mit dem vorigen Anhange angeordnet worden ist.

Zugleich wird dem Tabulargläubiger Lorenz Skodonnik erinnert, daß die bezügliche, für denselben ausgefertigte Feilbietungsrubrik dem wegen seines unbekanntten Aufenthalts als Curator ad actum aufgestellten Herrn Carl Premrou in Adelsberg zugestellt werde.

k. k. Bezirksgericht Adelsberg, am
22. Februar 1870.